# S a m m l u n g der Satzungen und Verordnungen der Stadt Königslutter am Elm Gruppe 7 - 2

# Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. 2023, S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

# Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straßen genannt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### § 2

### Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seitenoder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

# Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlagen zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

# Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (9) Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1: Regelmäßige Straßenreinigung (Kernstadt)

Reinigungsklasse 2: Winterdienst auf sonstigen Straßen (Kernstadt und Ortschaften)

Reinigungsklasse 3: Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen

(Kernstadt)

§ 5

### Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1: 3,00 € Reinigungsklasse 2: 0,53 € Reinigungsklasse 3: 1,58 €

# Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung über Absatz 1 hinaus sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraums durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

Stellt die Weiterzahlung der Gebühren aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine unbillige Härte dar, kann eine sofortige Aussetzung der Gebührenzahlung vorgenommen werden.

# § 7

# Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungs-widrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

# § 8

# Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 5 festgesetzten Gebühr erhoben.

# Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07 eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 10

# Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

# § 11

# Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 21.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

Hoppe Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungsklasse 1 - Straßenreinigung

Stand: 01.01.2024

Breite Straße Adolf-Lüders-Straße Buchenring Albrechtsburg Dedekindweg Allewellestwete

Dr. Heinrich-Gremmels-Straße Am Badeholz

Driebe Am Dönnekenberg

Eichendorffstraße bis Ende Am Driebenberg bis Ende Ausbaustrecke

Am Kleiberg Eierkamp

Elmstraße bis Einmündung Buchenring Am Lauinger Weg

Fallersleber Straße Am Lutterberg

Am Lutterberg Finkenbreite ohne Stichstraße Am Markt Fischersteg bis zum Ende der

Am Mauernkamp Friddelbusch

Am

Friedlandweg Pastorenkamp Gänsemarkt

Am Plan Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke

Am Rischbleek

Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke Am Scheunenkamp

Gerhart-Hauptmann-Straße Am Schoderstedter Beek

Gerichtsweg Am Spitzen Kamp

Glentorfer Weg

Am Weingarten ohne Stichstraßen zu Glockenkamp 29,30 und 39, 40

Gommernstraße Am Ziegenberg

Griepenkerlstraße Amselstieg

Großer Hilligenhof Amtsgarten

Haidfeld Amtsgasse

Hassestraße An der Heidteichsriede Helmstedter

An der Straße bis Stadtmauer Einfahrt An der Zuckerfabrik Lutterberg

Arndtstraße Hermann-Hesse-Straße

Ausbaustrecke Hirschberger Weg

Ausbaustrecke Forstgarten Holtnickel Ausbaustrecke Loosberg Huckeal Im Grunde Bahnhofsplatz

Immanuel-Kant-Straße Bahnhofstraße

In den Gärten Bornumer Weg

Kaiser-Lothar-Straße Braunschweiger Straße

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungsklasse 1 - Straßenreinigung

Stand: 01.01.2024

Kattreppeln

Kesselhaus

Keswickring

Kiefelhorn

Kleiner Hilligenhof

Klemenshang

Klinkenberg

Klosterstraße

Kluskamp

Krukenbergstraße

Kuhspring

Kupfermühlenberg bis Ende

Lindenstraße

Lutterstraße

Marktstraße

Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)

Mühlenstraße

Neue Straße

Niedernhof

Nordstraße

Obere Wanne

ohne Stichstraßen

Opalenicaring

Parkstraße

Pirolweg

Plantagenring

Poststraße

Renne

Rieseberger Weg

Rotenkamper Weg

Rottorfer Straße von Helmstedter Straße

bis Ortsausgang

Rübenberg

Rübenhof

Rübenwaage

Samuel-Hahnemann-Straße

einschließlich südlicher und oberer

westlicher Wendehammer

Scheppauer Weg

Schlegersbusch

Schmidt-Reindahl-Straße

Schmidt-Reindahl-Straße

Schmiedeberg

Schoderstedter Feld

Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen

zu 9,10 und 13, 14

Schoderstedter Straße

Schöppenstedter Straße bis Einfahrt

Altenheim Stiemerling

Siloblick

Sonnenweg

Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer"

ausgenommen obere östliche Stichstraße

(Haus Nr. 41 - 47 und 61)

Stendeklee

Stobenberg

Tauntonring

Ulmenweg

von Rieseberger Weg bis Einmündung

Vor dem Kaiserdom

Waldenburger Weg

Wallstraße

Wellenbusch

Westernstraße

Wilhelm-Bode-Straße

Wilhelm-Raabe-Straße

Wilhelm-Schwieger-Straße

Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße

bis Einmündungsbereich Gerhart-

Hauptmann-Str)

Zeisigweg

Zuckerweg

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungsklasse 2 - Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

### Kernstadt:

Adolf-Lüders-Straße Finkenbreite ohne Stichstraße
Albrechtsburg Fischersteg bis zum Ende der

Allewellestwete Ausbaustrecke Forstgarten

Am Badeholz Friddelbusch
Am Dönnekenberg Friedlandweg

Am Driebenberg bis Ende Ausbaustrecke Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke

Am Lauinger Weg ohne Stichstraßen

Am Lutterberg Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke

Am Mauernkamp Gerhart-Hauptmann-Straße

Am Plan Glentorfer Weg

Am Rischbleek Glockenkamp

Am Scheunenkamp Gommernstraße

Am Schoderstedter Beek Griepenkerlstraße

Am Ziegenberg Großer Hilligenhof

Amselstieg Haidfeld

Am Spitzen Kamp Hassestraße

Am Weingarten ohne Stichstraßen zu Hermann-Hesse-Straße

29,30 und 39, 40 Hirschberger Weg

Amtsgasse Holtnickel

An der Heidteichsriede Huckeal
An der Zuckerfabrik Im Grunde

Bornumer Weg Immanuel-Kant-Straße

Breite Straße In den Gärten

Buchenring Kaiser-Lothar-Straße

Dedekindweg Kesselhaus

Dr. Heinrich-Gremmels-Straße Keswickring

von Rieseberger Weg bis Einmündung Kiefelhorn

Schmidt-Reindahl-Straße Kleiner Hilligenhof

Eichendorffstraße bis Ende Klemenshang
Ausbaustrecke Klinkenberg

Eierkamp Kluskamp

Elmstraße bis Einmündung Buchenring Krukenbergstraße

Fallersleber Straße Kuhspring

Kupfermühlenberg bis Ende

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungsklasse 2 - Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

Ausbaustrecke Loosberg Schoderstedter Feld

Mühlenstraße Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen

Nordstraße zu 9,10 und 13, 14

Obere Wanne Schoderstedter Straße

Opalenicaring Siloblick

Parkstraße Sonnenweg
Pirolweg Stendeklee

Plantagenring Stobenberg
Poststraße Tauntonring
Rieseberger Weg Ulmenweg

Rotenkamper Weg Vor dem Kaiserdom

Rübenberg Waldenburger Weg

Rübenhof Wallstraße

Rübenhof Wallstraße Rübenwaage

Wellenbusch Samuel-Hahnemann-Straße

einschließlich südlicher und oberer Wilhelm-Raabe-Straße

westlicher Wendehammer
Wilhelm-Schwieger-Straße

Schlegersbusch
Schennauer Weg Zeisigweg

Scheppauer Weg Zeisigweg

Schmidt-Reindahl-Straße Zuckerweg

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm Reinigungsklasse 2 - Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

### Ortschaften

# Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese Am Lehmberg

Beienroder Hauptstraße

Bergmannstraße

Dormwea

Freiherr-Knigge-Straße

Iwand-Weg Jackenkamp Kapellenplatz

Masch

Schachtweg ohne

Stichstraße zu Nr. 10 Schwarzer Weg

Steinumer Straße bis Nr. 16

Von-Bülow-Straße

### **Ortschaft Boimstorf**

Bartelsstraße Freikamp Friedhofstraße Kircholatz Lehrer Straße Maschstraße ohne Stichstraße zu Sundernstr. Nr.17 Schaperdrift Sonnenstraße Steinweg ohne Stichstraße zu Sonnenstraße 6 Sundernstraße Vor dem Rundling ohne Stichstraße zu Nr. 17 Wilhelmstraße

# Ortschaft Bornum

Zimmerstraße

Am Dorfe ohne Stichstraße zu Am Dorfe 19 Am Eichberg Am Klapperberge Am Mühlengraben bis Nr. 6 An den Tröggen bis Zufahrt Landstraße 2 An der Linde ohne Stichstraße zu Nr. 4 Auf der Bünne Damm Dorfstraße Elmring Gutsgarten Im Winkel In den Mühlenmorgen Katthagen ohne Stichstraße zu Nrn. 5, 6 Kirchstraße Landstraße Molkereiweg Müllers Winkel Rosenhagen bis Nr. 4

Rottensweg

Sichter

### Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis südl. Einmündung Rosen-

Drosselgasse ohne Stich-

straße zu Nr. 2

Gutsstraße ohne Stichstraße zu Nr. 6

Heiligendorfer Straße Im Südfeld

Kirchblick Lerchenweg Rosenring Rotdornallee

Sandweg Sattlerweg

Wiesengrund Zum Schuntertal ohne

Stichstraße zu Nr. 6

### Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stichstraße auf Höhe Nr. 2 Am Kirchberg ohne Stichstraße zu Nr. 3 Am Luffe Am Wippstein Auf dem Kampe Brunnenweg Burgweg Dormstraße bis Friedhof Fuchsbergstraße Schunterstraße bis Nr. 5 Süpplingenburger Straße

# Ortschaft Klein Steimke

Triftgasse

Vor der Uhle

Glentorfer Straße Neindorfer Straße Ochsendorfer Straße Rhoder Straße Ringstraße

### Ortschaft Lauingen

Am Beek Am Gänsemorgen bis Kreuzbreite 2 Am Renzelberg Brückentor Hilligenberg Hinter der Kirche Klintbreite ohne Stichstraße südl. Sandstraße Klintstraße Kornstraße Kreuzbreite Kreuzweg Lutterstieg Martenskamp Oberes Dorf

Stobenbrink ohne Stich-

Thie ohne Stichstraße zu

Sandstraße

Siedlung

straße

Nr. 10

Thiegarten

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel Bäckerstraße Eckernkamp Im Rodekamp Siedlungsweg Zur Feldscheune

### Ortschaft Lelm

Ackerstraße Alte Krugstraße Am Lindenberg Am Ostborn Am Osterbeek An der Lehmkuhle An der Woorth Dünnhauptstraße ohne Stichstraße zu Nr. 4 Eichenbergstraße Hauptstraße Kirchgasse Kurze Straße Laagstraße Langeleber Straße Schierenstraße bis Nr. 16

Waldstraße **Ortschaft Ochsendorf** 

Schlesierring

Alte Dorfstraße Am Berge westlich Winkelstraße 1 Am Sportplatz Im Hasenwinkel Im Rehwinkel Neulandstraße Steimker Straße Winkelstraße

### Ortschaft Rhode

Am Bauernberg Am Dickenberg Am Gerstenkamp Am Hagen Am Sohl Am Südhang Bergstraße Bisdorf Gartenstraße Hainhornstraße Kampstraße Kirchberg ohne Stichstraßen Sarlingstraße Schulweg Teichstraße

### Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg Am Löpken Im Kirchwinkel Kleikamp Rieseberablick Schulstraße Wiesemaschweg bis 1 A Zum Osterberg ohne Stichstraße zu Nr. 4

# Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stichstraße zu Nrn. 6, 7 Am Lindenplatz An der Schmiede Dormblick ohne Stichstraße zu Nrn. 7, 9 Elmblick Karl-Künnecke-Straße Kopfweiden Krugkamp Mühlenring Siedlergasse Steinkuhle Sunstedter Straße Wenderweg Werner-Schrader-Straße

# Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz Am Hagenberg Bergblick Gänseweide Im Körbchen Kirchweg Mühlenweg Zum Heea Zum Rieseberg

Wiesenweg

### Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche An der Domäne

# **Ortschaft Schoderstedt**

Schoderstedt

### **Ortschaft Sunstedt**

Am Hulm ohne Stichstraße zu Brunnenstraße Nr. 11 Am Wall An der Kirche Berliner Straße ohne Stichstraßen zu Nrn. 8, 16 a Brunnenstraße Darre Domblick Gänsekamp Gemeindetwete Im Siek Neumark

### Ortschaft Uhry

Wiesenstraße

Am Horstfeld ohne Stichstraßen zu Nrn. 3-8 Am Krugberg Auestraße Triftweg Uhraustraße Windmühlenweg Zu den Weiden

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm Reinigungsklasse 3 – Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen Stand: 01.01.2024

Am Lutterberg Am Markt

Am Kleiberg

Am Pastorenkamp

An der Stadtmauer

Amtsgarten

Arndtstraße

Bahnhofsplatz

Bahnhofstraße

Braunschweiger Straße

Driebe

Gänsemarkt

Gerichtsweg

Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg

Kattreppeln

Klosterstraße

Lindenstraße

Lutterstraße

Marktstraße

Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)

Neue Straße

Niedernhof

Renne

Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Ortsausgang

Schmiedeberg

Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling

Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)

Westernstraße

Wilhelm-Bode-Straße

Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str)